

# Satzung des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bönningstedt



## **§1 Name**

- (1) „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bönningstedt“ ist Ortsverband des Kreisverbands Pinneberg, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kurzform: GRÜNE).
- (2) Der Sitz des Ortsverbandes ist Bönningstedt.
- (3) Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Gemeinde Bönningstedt.

## **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Mitgliedsfähig ist jedes Mitglied der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Pinneberg schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbands Pinneberg.
- (3) Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Kreisverbands einlegen; über diesen entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreisverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
- (6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
- (7) Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Er bedarf der schriftlichen Form.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes.
- (3) Sitzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.

#### **§ 4 Organe des Ortsverbands**

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

#### **§5 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV), bzw. Ortsmitgliederversammlung (OMV) ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist öffentlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 20% der Mitglieder des Ortsverbandes anwesend sind. Die stimmberechtigte Teilnahme an der Sitzung kann auch online erfolgen. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
- (4) Der Vorstand muss eine MV einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder es verlangen. Abs. 2 bleibt davon unberührt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer\*innen sowie die Kandidat\*innen für die Gemeindewahl (unter der Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes).
- (9) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Eine offene Abstimmung kann einstimmig beschlossen werden.
- (10) Von den Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand bzw. Ortsvorstand besteht aus mindestens 3 gleichberechtigten Mitgliedern:
  - a) Der Sprecherin
  - b) Dem\*der Sprecher\*in

c) Dem\*der Schatzmeister\*in

- (2) Der Vorstand kann um ein weiteres Mitglied erweitert werden (Beisitzer\*in).
- (3) Insgesamt ist der Vorstand quotiert zu besetzen.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.
- (5) Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26BGB.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
- (8) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit

#### **§7 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

#### **§8 Auflösung**

Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

- (1) Wird der Ortsverband aufgelöst, fällt sein Vermögen der nächsthöheren Gliederung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

#### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen gelten die Satzungen übergeordneter Gliederungen.
- (2) Diese Satzung tritt am 27.11.2023 in Kraft.